

V E R B A N D S S A T Z U N G

des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die Gemeinden Ehningen und Gärtringen aufgrund der §§ 72a bis 72c der Gemeindeordnung (GO) i.V.m.§ 6 Abs.1 des Zweckverbandsgesetzes am 26.Juni 1974* folgende Verbandssatzung :

* Satzungsänderungen:

Geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 27.11.1975
mit Wirkung ab 12.12.1975
- § 4 Abs.2 Satz 1

Geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 24.6.1976
mit Wirkung ab 1.10.1976
- § 2 Abs.3

Geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 11.10.2010
mit Wirkung am 01.01.2011
- § 7 Abs. 2

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Ehningen und Gärtringen (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Gärtringen/Ehningen".

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Gärtringen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben:

c) Einrichtung eines Bauhofes.

Die zur Einrichtung eines Bauhofes erforderlichen Fahrzeuge und technischen Geräte werden durch den Gemeindeverwaltungsverband angeschafft.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind :

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung, von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs.1 BBauG,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs.4, Satz 2),

5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs.3) und der Verbandsverwaltung,
10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als DM 3.000 betragen,
11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen sechs auf die Gemeinde Ehningen und sechs auf die Gemeinde Gärtringen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aus deren Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Angelegenheiten nach § 4 Abs.1, Ziff. 3,9 und 11 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs.2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs.2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs.3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs.1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8 Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs.2 nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben und der nicht ausscheidbare, nach Ziff.1 und 2 nicht gedeckte Restaufwand nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 10 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 11
Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Gärtringen. Die Gemeinde Ehningen hat diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Gärtringen wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 8 Abs.2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Der Verband entsteht am 1.1.1975, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Gärtringen, den 26. Juni 1974